

### **Vorbemerkung**

Die in der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fellbach zusammengeschlossenen  
Teilkirchengemeinden

- Evangelische Lutherkirchengemeinde Fellbach
- Evangelische Pauluskirchengemeinde Fellbach
- Evangelische Melanchthonkirchengemeinde Fellbach
- Evangelische Johannes-Brenz-Kirchengemeinde Fellbach

werden zum 30.11.2013 aufgelöst. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Fellbach besteht ab  
01.12.2013 als Evang. Kirchengemeinde Fellbach fort.

### **§ 1 Organe**

(1) Als beschließende Gremien werden gebildet:

- a. Kirchengemeinderat (§ 3),
- b. Besetzungsgremium (§ 4),
- c. Parochieausschüsse Luther, Paulus, Melanchthon und Johannes-Brenz (§ 5),
- d. Bauausschuss (§ 6)

(2) Der Kirchengemeinderat kann beratende Ausschüsse nach Bedarf einrichten.

### **§ 2 Unechte Teilortswahl**

(1) Innerhalb des einheitlichen Gemeindebezirkes der Evang. Kirchengemeinde Fellbach werden vier  
Wohnbezirke gebildet. Die einzelnen Wohnbezirke entsprechen den bisherigen Teilkirchenge-  
meindegrenzen.

Wohnbezirk	Gemeindegliederzahl (Stand: 22.11.2011)	anteilig
Luther	4.184	50,43 %
Paulus	2.572	31,00 %
Melanchthon	1.186	14,30 %
Johannes-Brenz	354	4,27 %
Gesamt	8.296	100 %

(2) In den Kirchengemeinderat werden 12 Mitglieder gewählt. Aus den einzelnen Wohnbezirken wird  
eine dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen entsprechende Zahl von Kirchengemeinde-  
rätinnen und Kirchengemeinderäten wie folgt gewählt:

Wohnbezirk Luther	5 Sitze
Wohnbezirk Paulus	3 Sitze
Wohnbezirk Melanchthon	2 Sitze
Wohnbezirk Johannes-Brenz	2 Sitze

### **§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Kirchengemeinderats**

(1) Der Kirchengemeinderat setzt sich zusammen aus:

1. den 12 gewählten Mitgliedern (Kirchengemeinderätinnen und -räte),
2. den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinde,

3. der Kirchenpflegerin bzw. dem Kirchenpfleger und
  4. den nach § 12 Abs. 2 KGO zugewählten Mitgliedern.
- (2) Dem Kirchengemeinderat ist die Beratung von Angelegenheiten, die nicht auf eine Parochie beschränkt sind, vorbehalten. Er ist grundsätzlich zuständig für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde, sofern diese Ortssatzung eine andere Zuständigkeit nicht begründet.
- (3) Der Kirchengemeinderat leitet die Gemeinde (§ 16 KGO) und erfüllt die ihm nach §§ 16, 17, 19 und 20 KGO zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere die Anregung, Förderung, Stärkung und Ordnung des geistlichen Lebens in der Gemeinde. Darüber hinaus bleiben dem Kirchengemeinderat insbesondere die folgenden Aufgaben vorbehalten:
1. Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Unterhaltung des kirchengemeindeeigenen Eigentums und Vermögens,
  2. Wahl und Entlassung der Kirchenpflegerin bzw. des Kirchenpflegers,
  3. Aufstellung des Haushaltsplans, Feststellung des Jahresabschlusses, Beschluss über die Entlastung des Kirchenpflegers und der weiteren Personen, über deren Entlastung zu entscheiden ist,
  4. Beschluss über die der Genehmigung des Oberkirchenrats unterliegenden Maßnahmen, sofern sie nicht den Haushalt oder das Vermögen nur unerheblich belasten,
  5. Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Ortssatzung,
  6. Neuanschaffungen und über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, sofern sie die Kompetenz der Ausschüsse, der beiden Vorsitzenden oder des Kirchenpflegers / der Kirchenpflegerin überschreiten,
  7. Vergütung und Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (4) Sofern Gebäude ausschließlich oder überwiegend den Gemeindegliedern eines Wohnbezirks zur Verfügung stehen, nimmt der jeweilige Parochieausschuss das Hausrecht im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen wahr. Der Kirchengemeinderat kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen und im Benehmen mit dem jeweiligen Parochieausschuss Nutzungsrechte am jeweiligen Gebäude einräumen, wenn dies im Interesse der Kirchengemeinde geboten ist. In Fragen der Ausstattung des jeweiligen Gebäudes und bei baulichen Maßnahmen steht den jeweiligen Parochieausschüssen ein Vorschlagsrecht zu.
- (5) Der Vollzug der Beschlüsse zur Bewirtschaftung wird auf die Kirchenpflegerin bzw. den Kirchenpfleger sowie die geschäftsführende Pfarrerin bzw. den geschäftsführenden Pfarrer der Kirchengemeinde übertragen.

#### **§ 4 Besetzungsgremium**

- (1) Das Besetzungsgremium setzt sich zusammen aus:
1. vier vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern,
  2. den beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats,
  3. der Kirchenpflegerin bzw. dem Kirchenpfleger.

Der mit der Fachaufsicht betraute Vorgesetzte der zu besetzenden Stelle nimmt an den Sitzungen des Besetzungsgremiums in beratender Funktion teil.

- (2) Das Besetzungsgremium entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde, sofern nicht die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats nach § 3 Abs. 2 besteht. Bei der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die

ausschließlich oder überwiegend in einem bestimmten Wohnbezirk tätig sind, wird dem jeweiligen Parochieausschuss ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

## § 5 Zusammensetzung und Aufgaben der Parochieausschüsse

(1) Für die einzelnen Wohnbezirke werden Parochieausschüsse gebildet. Die Parochieausschüsse setzen sich zusammen aus:

1. den Kirchengemeinderätinnen bzw. Kirchengemeinderäten, die im jeweiligen Wohnbezirk gewählt wurden,
2. den im jeweiligen Wohnbezirk wohnhaften zugewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats,
3. dem Pfarrstelleninhaber bzw. der Pfarrstelleninhaberin
  - a. der Pfarrstelle Luther-Mitte und Luther-West für den Parochieausschuss Luther,
  - b. der Pfarrstelle Paulus für den Parochieausschuss Paulus,
  - c. der Pfarrstelle Melanchthon für den Parochieausschuss Melanchthon und
  - d. der Pfarrstelle Melanchthon für den Parochieausschuss Johannes-Brenz.

Der Kirchengemeinderat kann weitere Mitglieder aus dem Wohnbezirk bis zur Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder nach Ziff. 2 in den Ausschuss wählen. Die Kirchenpflegerin bzw. der Kirchenpfleger wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.

(2) Die Parochieausschüsse sind in ihrem Wohnbezirk zuständig für alle Aufgaben des Kirchengemeinderats, sofern sie das jeweilige Gebäude oder den jeweiligen Wohnbezirk betreffen sowie für die Kirchengemeinde nicht von besonderer Bedeutung sind und soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Ausschusses gegeben ist. Sie sind dabei an den Haushaltsplan und die Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderates gebunden. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates (§ 24 Abs. 4 KGO) bleibt unberührt.

(3) Die Parochieausschüsse sind insbesondere zuständig für

1. die Wahrnehmung der Gottesdienstordnung bei Gottesdiensten in der jeweiligen Kirche / in dem jeweiligen Gemeindehaus,
2. die Bewirtschaftung von Mitteln, soweit der Haushalt dies vorsieht,
3. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die auf den Wohnbezirk und das Gebäude beschränkt sind,
4. Förderung der Kommunikation zwischen Gemeindegliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Kirchengemeinderat,
5. Unterstützung der Gruppen und Kreise im Wohnbezirk und im Gebäude bei Organisation und Durchführung ihrer Vorhaben,
6. Gebäude- und Raumfragen: Hausordnung, Vergabe an Gruppen; Beratung und Entscheidung über Anschaffungen (z.B. Inventar, Stühle, Vorhänge, ...) im Rahmen des vom KGR beschlossenen Umfangs.

(4) Die Zuständigkeit der Ausschüsse schließt die Bewirtschaftungsbefugnis innerhalb der in den Ausführungsbestimmungen genannten Wertgrenzen ein.

(5) Stehen Spenden, Vermächtnisse und Erbschaften oder besondere Gottesdienstopfer für die einzelnen Wohnbezirke zur Verfügung, entscheiden die Parochieausschüsse über die Verwendung dieser Mittel. Die entsprechenden Mittel werden über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde bereitgestellt. Sofern dabei mit Folgekosten zu rechnen ist, muss deren Finanzierung durch den Parochieausschuss sichergestellt sein.

## **§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Bauausschusses**

- (1) Der Bauausschuss setzt sich zusammen aus
1. fünf vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern,
  2. der Kirchenpflegerin bzw. dem Kirchenpfleger,
  3. bis zu zwei weiteren vom Kirchengemeinderat zugewählten Mitgliedern, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören.

Der Bauausschuss kann Experten zu Sitzungen beratend hinzuziehen und Einblick in die entsprechenden Unterlagen gewähren.

- (2) Der Bauausschuss ist zuständig für
1. die Überprüfung der Gebäudeunterhaltung für alle Gebäude, insbesondere für die Überprüfung des baulichen Zustands und für den Vorschlag von Instandsetzungsmaßnahmen,
  2. Beratung über die Durchführung von Neu- bzw. Erweiterungsbauten und deren zeitlicher Abfolge,
  3. Begleitung der Umsetzung baulicher Maßnahmen einschließlich der notwendigen Beschlüsse im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel und der Grundsatzbeschlüsse des Kirchengemeinderats.
- (3) Wenn Belange eines Pfarrhauses betroffen sind, ist die zuständige Pfarrerin bzw. der zuständige Pfarrer zur Sitzung einzuladen und kann beratend daran teilnehmen. Ist eine Kirche oder ein Gemeindehaus betroffen, ist darüber hinaus ein/e Vertreter/in des jeweiligen Parochieausschusses dementsprechend einzuladen.

## **§ 7 An Vereine übertragene Arbeitszweige**

- (1) Diakonische Aufgaben sowie die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde werden vom Evangelischen Verein e.V. als dem Träger der Diakoniestation und der Kindergärten wahrgenommen. Die Kirchengemeinde ist satzungsgemäß im Aufsichtsrat des Evangelischen Vereins durch den geschäftsführenden Pfarrer bzw. die geschäftsführende Pfarrerin oder einem bzw. einer von diesem bzw. dieser hierfür delegierten Pfarrer/in der Kirchengemeinde vertreten.
- (2) Die Jugendarbeit der Kirchengemeinde wird vorwiegend vom CVJM Fellbach e.V. in Verbindung mit den Parochieausschüssen wahrgenommen. Außerdem betreibt die Kirchengemeinde teilweise eine eigene Jugendarbeit.
- (3) Kirchengemeinde, Evangelischer Verein e.V. und CVJM Fellbach e.V. unterstützen sich gegenseitig in praktischer Zusammenarbeit. Die Kirchengemeinde unterstützt den Evangelischen Verein e.V. und den CVJM Fellbach e.V. finanziell.

## **§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Ortssatzung tritt am 01.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortssatzung vom 02.04.2009 außer Kraft.

Fellbach, den 23.10.2012

---

Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats  
(Michael Steck, Pfarrer Eberhard Steinestel)

Genehmigt vom Oberkirchenrat am 8. November 2012